

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise - Kreiskirchenämter  
Superintendentinnen und Superintendenten  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter  
Verbände kirchlicher Körperschaften Ämter und Einrichtungen  
Gleichstellungsbeauftragten der Ev. Kirche von Westfalen  
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung  
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

300.000

03.11.2021

### **Rundschreiben Nr. 32/2021**

#### **Verbindliche Aufstockung des Kurzarbeitergeldes; Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission vom 27. Oktober 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem in der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Einigung über den Antrag der Dienstnehmerseite zur verbindlichen Aufstockung des Kurzarbeitergeldes nicht gefunden werden konnte, wurde von der Dienstnehmerseite die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen.

Die Dienstnehmer hatten beantragt, dass das Kurzarbeitergeld wie im TV-Covid des öffentlichen Dienstes bezogen auf die Entgeltgruppe auf 90% oder 95% vom Anstellungsträger ab dem 01.01.2021 verbindlich aufzustocken ist.

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat am 27.10.2021 beraten und entschieden:

**Nunmehr wird § 6a Abs. 7 neu gefasst.**

Die Neufassung des § 6 Abs. 7 BAT-KF hat im Wesentlichen zwei Regelungsinhalte:

#### **1. Verbindliche Aufstockung des Kurzarbeitergeldes ab Juli 2021**

Zur **Höhe der Aufstockung** regelt der Beschluss zunächst, dass die Mitarbeitenden, die von der Kurzarbeit betroffen sind, vom Arbeitgeber zusätzliche zum gekürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine **Aufstockung** erhalten:

- 2 -

- In den Entgeltgruppen 1 bis 10, H1 und H2, S7 bis S8, SE 2 bis SE 15, SD 2 bis SD 15 und KR 2a bis KR 10a auf **mindestens 90 v. H.**,
- in den Entgeltgruppen 11 bis 15, S9, SE 16 bis 18, SD 16 bis 18 und KR 11a bis 12a **auf mindestens 85 v. H.**

des monatlichen **Nettoentgelts**, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.

Zur weiteren Berechnung sind verschiedene Vorgaben gemacht.

- Bei der Ermittlung des monatlichen Nettoentgelts bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Beschäftigten sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt.
- Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche monatliche Nettoentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des § 5 SGB III begrenzt.
- Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetrages kann nach der Regelung im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10,00 Euro kaufmännisch gerundet wird.

Die Regelung bestimmt zudem, dass die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist.

Die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung sollen bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert ausgewiesen werden.

Der Aufstockungsbetrag ist nach der Regelung kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

Die Regelung über eine verbindliche Aufstockung **tritt** nach dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission **rückwirkend am 1. Juli 2021 in Kraft**. Damit greift die **verpflichtende Aufstockung nicht bei Kurzarbeit vor diesem Zeitpunkt.**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt nach § 3 der Regelung am **31. Dezember 2021 außer Kraft**.

## **2. Keine Kürzung des Urlaubs wegen Kurzarbeit**

Die beschlossene Regelung bestimmt zuletzt, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub durch Zeiten, in denen Kurzarbeit geleistet wird, nicht vermindert wird. Allein dieser Punkt der Regelung tritt abweichend bereits am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Beschluss der Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe ist diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt.

**Hinweis:**

Beachten Sie bei der Ermittlung, dass die Höhe des Kurzarbeitergeldes variiert. Hierzu auszugsweise aus der Informationsseite der Agentur für Arbeit:

- „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten **60 Prozent** des während der Kurzarbeit ausgefallenen Nettoentgelts.“
  - „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, **die mindestens ein Kind haben**, bekommen **67 Prozent** des ausgefallenen Nettoentgelts.“
  - Zu beachten sein kann hierbei im Einzelfall eine bis zum 31. Dezember 2021 befristete Regelung zur Erhöhung des staatlichen Kurzarbeitergeldes:
    - „Wichtig: Die nachfolgend beschriebene Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bis 31. Dezember 2021 gilt nur, wenn Ihre Beschäftigten **spätestens für März 2021 erstmalig Kurzarbeitergeld** erhalten.“
    - „Das Kurzarbeitergeld erhöht sich ab dem **4. Bezugsmonat auf 70 Prozent** (Beschäftigte mit mindestens einem Kind: **77 Prozent**)  
Ab dem 7. Bezugsmonat erhöht es sich nochmals auf **80 Prozent** (Beschäftigte mit mindestens einem Kind: **87 Prozent**).“
    - „Die **Bezugsmonate** der einzelnen Arbeitnehmerin und des einzelnen Arbeitnehmers müssen dabei nicht zusammenhängen. Das bedeutet: Unterbrechungen der Kurzarbeit der einzelnen Arbeitnehmerin und des einzelnen Arbeitnehmers (auch über 3 Monate) lösen keinen Neubeginn der individuellen Bezugsdauer aus. Als Bezugsmonat zählt auch ein Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld. Sofern in einem Monat lediglich Krankengeld in Höhe von Kurzarbeitergeld gezahlt wird, wird dieser Monat dagegen nicht berücksichtigt.“
    - „Voraussetzung für diese Erhöhung des Kurzarbeitergeldes: Im jeweiligen Bezugsmonat lag infolge des Arbeitsausfalls ein Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent vor.“ o „Sofern in einem Monat Krankengeld in Höhe von Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitergeld bezogen wird, wird lediglich das Kurzarbeitergeld beim Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent berücksichtigt.“
    - „Hinweis: Der Referenzmonat für die Berechnung der individuellen Dauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist der März 2020. Das heißt: Das erhöhte Kurzarbeitergeld kann erstmalig im Juni 2020 (frühester vierter Bezugsmonat) in Anspruch genommen werden.“
- 
- Quelle: [Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld - Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de/Corona-Virus-Informationen-fuer-Unternehmen-zum-Kurzarbeitergeld)

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Juhl

**Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL)**

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission fasst in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2021 in Düsseldorf nachstehenden Beschluss:

**Beschluss vom 27. Oktober 2021**

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt:

**§ 1  
Änderung BAT-KF**

Der Bundesangestellten Tarifvertrag in kirchlicher Fassung, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 9. November 2020, wird wie folgt geändert:

§ 6a Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

Die Mitarbeitenden, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber zusätzlich zum gekürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung in den Entgeltgruppen 1 bis 10, H1 und H2, S7 bis S8, SE 2 bis SE 15, SD 2 bis SD 15 und KR 2a bis KR 10a auf mindestens 90 v. H., in den Entgeltgruppen 11 bis 15, S9, SE 16 bis 18, SD 16 bis 18 und KR 11a bis 12a auf mindestens 85 v. H des monatlichen Nettoentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.

Bei der Ermittlung des monatlichen Nettoentgelts nach Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Beschäftigten sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt.

Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche monatliche Nettoentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des § 5 SGB III begrenzt. Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetrages kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet wird.

Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung.

Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.

Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird durch Zeiten, in denen Kurzarbeit geleistet wird, nicht vermindert.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft, die Regelung § 1 letzter Satz zum 1. Januar 2021.

**§3**  
**Außerkräftreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, 27. Oktober 2021

Silke Vaupel (Vorsitzende ARS-RWL)